

Mitbestimmung, Ausschlussfrist

KGH.EKD I-0124/L60-05, 31.10.2005

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/L60-05 vom 31. Oktober 2005 lauten:

1. Die Frist des § 38 Abs. 4 MVG.EKD zur Anrufung des Kirchengerichts stellt zumindest in den Fällen, in denen eine schriftliche Zustimmungsverweigerung der Mitarbeitervertretung vorliegt, eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist dar.
2. Eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist wird nur gewahrt, wenn auch die Begründungstatsachen innerhalb der Frist angegeben werden.